

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 97 (1999)

Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellung des entwaldeten Geländes fehlt. Die Bürgschaft kann für eine gegenwärtige, eine künftige oder eine bedingte Schuld gewährt werden. Wirksam werden kann die Bürgschaft erst, wenn der Hauptschuldner gehalten ist, seiner Verpflichtung nachzukommen. Dieser akzessorische (zu bereits Bestehendem hinzutretende) Charakter der Bürgschaft verlangt, dass zunächst der Inhalt der damit garantierten Hauptschuld umschrieben wird. Ist diese, wie oft, unpräzise vereinbart, so muss der Vertrag nach dem Vertrauensprinzip – also nach dem, was in guten Treuen vernünftigerweise zu verstehen war – ausgelegt werden.

Analyse der vorliegenden Situation

Bei dieser Auslegung befand das Bundesgericht, die Bürgschaft könne nicht als Sicherung der Wiederaufforstungspflicht des Grubenkonzessionärs verstanden werden. Dafür war ja bereits die andere Garantie von Fr. 56 000.– bestimmt. Die Bürgschaft zielte vielmehr auf den Fall ab, dass der Grubenbetreiber die Wiederaufforstungspflicht nicht erfüllen und das Forstinspektorat sich an den kantonalen Wiederaufforstungsfonds wenden wür-

de, um die ersatzweise Wiederherstellung zu erlangen. Die Bürgschaft sollte also die Kosten des Staates sicherstellen, falls dieser sich der Wiederaufforstung annehmen müsste. Entgegen der Meinung des Kantons bezieht sich die verbürgte Hauptverpflichtung nicht auf eine Pflicht zu einem Tun, sondern betrifft eine bedingte Forderung des Staates gegen den Grubenkonzessionär.

Da die Bürgschaft nicht die Wiederaufforstung durch diesen Konzessionär sichert, genügt es zur Fälligkeit des verbürgten Betrags nicht, dass der Grubenbetreiber seiner Pflicht nicht nachkommt. Es braucht zusätzlich noch, dass der Staat hierauf gewisse Vorkehrungen getroffen hat. Eine solche staatliche Ersatzvornahme erfordert einen Entscheid, dann eine Aufforderung an den Grubenbetreiber, zu handeln, weiter die Feststellung seiner Unterlassung, den Ersatzvornahmebefehl, die Durchführung der befohlenen Ersatzvornahme und einen Entscheid über deren Kosten. Grundsätzlich kann die Behörde nur den Ersatz ihrer effektiven Kosten verlangen, nicht jenen überflüssiger Ausgaben. Der Staat muss also die Ersatzvornahme ausgeführt oder wenigstens angeordnet haben, und die Behörde muss deren Kosten kennen.

Nicht alles vorgekehrt

Nach den Tatsachenfeststellungen, die dem Kantonsgericht oblagen, ist diesen Anforderungen nur teilweise genügt worden: Die Wiederaufforstung wurde vom Staat beschlossen. Die Vollzugsaufforderung an den Grubenbetreiber ist aber nirgends erkennbar, wohl aber dessen Weigerung. Auf diese Phase folgte dann kein Beschluss, die Ersatzvornahme zu besorgen, weshalb es auch nie zu einer Kostenberechnung kommen konnte. Es fehlte damit der Grund, aus dem der Staat die verbürgte Summe hätte beanspruchen können. Dass die Bürgschaft nur für beschränkte Zeit versprochen wurde, ändert daran nichts, zumal der Vertrag zwischen den Parteien verlängerbar war und das Gesetz (Art. 510 Abs. 4 und 5 OR) dem Gläubiger Schutzvorkehrungen ermöglicht, wenn der Bürgschaftsvertrag abläuft, während die Hauptschuld noch nicht fällig ist. (Nicht für die amtliche Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 4C.109/1998 vom 2. Februar 1999.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur

**Abonnementsbestellungen
unter folgender Adresse:**

**SIGWERB AG
Dorfmatenstrasse 26
CH-5612 Ullmergen
Telefon 056 / 619 52 52
Telefax 056 / 619 52 50**

**Jahresabonnement 1 Jahr:
Inland sfr. 96.–, Ausland sfr. 120.–**